

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Borken
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene
vom 15.11.2023**

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung - (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGV NRW 788) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Borken am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der VO 2017/625 sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001, S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen sind bei der Berechnung der folgenden Gebührensätze nicht berücksichtigt worden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maximal 20 Großvieheinheiten (GVE) wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten:
- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg
 - f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 GVE wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von			
	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 und mehr Tiere
	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier
ausgewachsene Rinder	32,09 €	26,98 €	22,01 €	18,29 €
für Jungrinder	31,64 €	26,53 €	21,56 €	17,84 €
für Schweine, Wildschweine	20,44 €	14,86 €	11,92 €	9,75 €
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer	14,80 €	9,70 €	7,99 €	6,71 €
für Einhufer	45,17 €	39,60 €	31,91 €	26,17 €

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel der Gattung Schwein mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung wird die Gebühr erhoben, die sich
- bei Schweinen und Wildschweinen aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt.
 - bei ausgewachsenen Rindern, aus der Tabelle in Anlage 2 ergibt.
 - bei Jungrindern, aus der Tabelle in Anlage 3 ergibt.

Die Tabellen 1,2 und 3 sind Anlagen und Bestandteile dieser Satzung.

Werden im Rahmen der Schlachtung von ausgewachsenen Rindern einzelne Jungrinder (Kälber) geschlachtet, wird für diese Jungrinder die maßgebliche Gebühr für ausgewachsene Rinder erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Schlachtleistung je Stunde (Schlachttiere/ Stunde). Bei der Anwendung der Gebührentabellen ist von der am Vortag verbindlich angekündigten Schlachtleistung je Stunde und von der im Durchschnitt je Stunde tatsächlich erreichten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes - angemeldeter Untersuchungsbeginn bis Ende der Untersuchung (Abstempelung des am Schlachtband zuletzt untersuchten Tieres) - auszugehen. Die angekündigte Schlachtleistung je Stunde und die je Stunde tatsächlich erreichte Schlachtleistung sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen getrennt abzurechnen.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach § 3 dieser Satzung ergeben.

§ 5

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung

In gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung für die Gattung:

Schweine	4,92 €
Rinder	23,52 €
Jungrinder	14,11 €
Wildschweine	9,61 €
Einhufer	29,21 €
Schafe/Ziegen/ Wildwieder- käuer	3,13 €

§ 6

Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebühren erhoben.

§ 7

Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere in Betrieben nach §§ 3, 5 und 6 nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 15 Minuten hinausgeht, je weiterer angefangener 1/4-Stunde für amtliche TierärztInnen 15,90 € und für amtliche FachassistentInnen 7,75 €.
- (2) Wird die Untersuchung in Betrieben nach § 3 oder Schlachtungen nach § 6 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50% der Gebühr nach § 3 oder § 6 erhoben.

§ 8

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenmäßig nicht dem Anwendungsbereich der VO 2017/625 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebungen nach § 3, § 4 oder § 5 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner:

bei Entnahme der Probe				bei Anlieferung durch Dritte
in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle		
für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	je Tier
12,50 €	10,00 €	35,00 €	8,00 €	9,00 €

§ 9

Gebühren für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Für die Kontrolltätigkeiten und sonstigen Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben wird eine Gebühr je Tonnage zerlegten Fleisches erhoben.

Diese Gebühr beträgt je Tonne: 0,37 €

§ 10

Nichtausführung der Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene vom 05.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 15.03.2024

Dr. Kai Zwicker
Landrat